

Allgemeine Einkaufsbedingungen für IT Teil D – Hardware-Miete (Version 03/21)

1. Vertragsgegenstand/Leistungsumfang

1.1 Allgemeines

Diese besonderen Bestimmungen der AEB-IT Teil D zur Miete von Hardware („AEB-IT Teil D“) mit Stand bei Vertragsabschluss gelten stets zusammen mit den Allgemeinen Bestimmungen der AEB-IT Teil A als einheitlicher Vertragsteil.

1.2 Hardware

Der Auftragnehmer überlässt dem Auftraggeber die in der Bestellung bezeichnete Hardware, einschließlich der dort bezeichneten System- und Betriebssoftware (gemeinsam das „System“) sowie der dazugehörigen Dokumentation während der Vertragslaufzeit zum Gebrauch. Das System ist CE-zertifiziert und entspricht dem jeweils aktuell anerkannten Stand der Technik während der Vertragslaufzeit unter Berücksichtigung der jeweils gültigen VDE- und UVV-Bestimmungen.

1.3 Bereitstellung mit installierter System- und Betriebssoftware

Systeme werden mit vorinstallierter System- und Betriebssoftware bereitgestellt, die der Auftragnehmer zusätzlich auf handelsüblichen Datenträgern zur Verfügung stellt.

Systemsoftware besteht insbesondere aus dem Betriebssystem, der Betriebssoftware (systemnahe Software) und Software-Entwicklungswerkzeugen wie Compiler und zugehörigen Bibliotheken. Datenbankverwaltungswerkzeuge und Middleware sind nicht Gegenstand dieser AEB-IT Teil D.

1.4 Dokumentation

Das System ist mit Dokumentation in Deutsch (für deutschsprachige Standorte) und Englisch in ausgedruckter oder ausdrückbarer Form bereitzustellen. Diese Dokumentation, insbes. zur Installation, Nutzung und zum Betrieb, ist Teil der Hauptleistungspflicht. Der Auftraggeber darf Kopien der Dokumentation für interne Zwecke in erforderlichem Umfang erstellen. Die Dokumentation muss ausreichen, damit ein durchschnittlicher Nutzer das System ohne Unterstützung durch den Auftragnehmer installieren und nutzen kann. Mitgelieferte Betriebshandbücher müssen einer IT-Fachkraft den Betrieb und die Wartung des Systems ermöglichen.

Der Auftragnehmer überlässt dem Auftraggeber in ausreichender Anzahl aktuelle Dokumentationen,

so dass der nutzungsberechtigte Personenkreis das System ohne weiteres im vereinbarten Umfang nutzen kann.

1.5 Installation

Das System ist vom Auftragnehmer aufzustellen, zu installieren, zu integrieren und zu konfigurieren sowie betriebsbereit an den Auftraggeber zu übergeben.

Es obliegt dabei dem Auftraggeber, die für eine ordnungsgemäße Installation notwendigen Einsatzvoraussetzungen für das System (z.B. Räumlichkeiten, Netz- und Netzwerkanschlüsse) zum Bereitstellungstermin zu schaffen, wenn der Auftragnehmer diese vor Vertragsschluss schriftlich mitgeteilt hat.

1.6 Einweisung/Sonstige Leistungen

Beim durchzuführenden Test- und Probetrieb wird der Auftragnehmer den Auftraggeber in erforderlichem Umfang einweisen.

Der Auftragnehmer entsorgt ausgetauschte Verschleißteile und Systemkomponenten, so dass etwaig auf ihnen befindliche Daten des Auftraggebers unwiederbringlich vernichtet oder gelöscht werden. Die vollständige Löschung und/oder Vernichtung der Daten ist dem Auftraggeber auf Verlangen schriftlich zu bestätigen.

1.7 Wartung der Hardware

Der Auftragnehmer erhält das System während der Mietzeit in einem zum vertragsgemäßen

Gebrauch geeigneten Zustand und erbringt dazu erforderliche Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten.

1.7.1 Vorbeugende Maßnahmen (Instandhaltung)

Die Instandhaltung hält die Funktionsfähigkeit des Systems aufrecht und beinhaltet den Austausch defekter, nicht mehr dem aktuell anerkannten Stand der Technik entsprechender oder nicht mehr sicher funktionierender Verschleißteile und Systemkomponenten. Der Auftragnehmer führt etwaige Integrations-, Konfigurations- oder Installationsarbeiten durch.

Der Auftragnehmer führt regelmäßige Systeminspektionen nach Maßgabe der jeweiligen Systemdokumentation oder aktuellen Herstellerinformationen durch. Vom

Auftragnehmer erkannte oder vom Hersteller mitgeteilte Störungen am System werden vom Auftragnehmer behoben. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber darüber, wenn die Störung Auswirkungen auf Arbeitsergebnisse oder -abläufe des Auftraggebers gehabt haben kann.

Ist auch System- und Betriebssoftware bereitzustellen, stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber auch Korrekturen, Patches, Updates, Upgrades, neue Versionen o.Ä. sowie die jeweils aktualisierte

Dokumentation (gemeinsam „Aktualisierungen“) bereit und installiert diese in Absprache mit dem Auftraggeber. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber an den Aktualisierungen mit deren Bereitstellung die Nutzungsrechte gemäß Ziffer 3 ein.

Die Bereitstellung weiterentwickelter System- und Betriebssoftware erfolgt durch Übersendung oder Übergabe des maschinenlesbaren Codes auf einem handelsüblichen Datenträger oder durch Übermittlung per Datenfernübertragung. Die zugehörige aktualisierte Dokumentation erhält der Auftraggeber in ausgedruckter oder ausdrückbarer Form.

Nach dem Erscheinen von Aktualisierungen werden die Pflegeleistungen auch für die alte Version der System- und Betriebssoftware weitergeführt.

1.7.2 Instandsetzung

Der Auftraggeber meldet dem Auftragnehmer auftretende Fehlfunktionen, System- oder Systemkomponentenausfälle und sonstige Probleme („Störungen“). Der Auftragnehmer lokalisiert, analysiert und behebt die Störung. Nach Eingang einer Störungsmeldung teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber mit, bis wann die gemeldete Störung behoben sein wird.

Gestaltet sich die Behebung einer Störung nach deren Analyse als sehr umfangreich, stellt der Auftragnehmer in Abstimmung mit dem Auftraggeber zumindest eine vorläufige Ersatz- oder Umgehungslösung zur Verfügung, damit wesentliche Beeinträchtigungen für den Geschäftsbetrieb des Auftraggebers vermieden werden; vereinbarte Service Levels sind dabei zu beachten. Die Pflicht zur endgültigen Beseitigung der Störung in angemessener Frist bleibt unberührt.

Störungen, die auf Informationssicherheitschwachstellen der System- und Betriebssoftware basieren, sind vom

Auftragnehmer unverzüglich zu beheben, soweit mit dem Auftraggeber kein abweichender Zeitplan vereinbart ist.

1.7.3 Ersatz veralteter Hardware

Der Auftragnehmer ersetzt in Absprache mit dem Auftraggeber nicht mehr dem jeweils aktuell anerkannten Stand der Technik entsprechende Teile des Systems und Systemkomponenten durch neue. Die Beurteilung dafür kann anhand der Marktentwicklung vom Auftraggeber dargestellt werden. Im Zweifel gilt dafür die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer gemäß AfA-Tabelle bei Vertragsbeginn.

1.8 Mietzins

Leistungen gemäß Ziffer 1.2 bis einschließlich Ziffer 1.7 sind im Mietzins enthalten.

1.9 Zusätzliche Leistungen

Auf Anforderung des Auftraggebers wird der Auftragnehmer zusätzliche Systemkomponenten oder Teilsysteme gemäß separater Bestellung bereitstellen. Dafür gelten die Ziffern 1.2 bis einschließlich 1.7.

Die Behebung von Störungen durch Gewalteinwirkung oder unsachgemäße Behandlung (funktionswidriger Gebrauch) wird vom Auftragnehmer im Rahmen der Miete nicht geschuldet. Der Auftragnehmer behebt auch solche Störungen, es sei denn die Leistungserbringung ist für ihn unzumutbar. Der Auftragnehmer kann solche Leistungen gesondert abrechnen soweit eine Bestellung des Auftraggebers dafür erfolgt ist.

2. Bereitstellung

Das System ist am vereinbarten Leistungsort (Einsatzort) zum vereinbarten Termin betriebsbereit zu überlassen.

3. Nutzungsrechte für System- und Betriebssoftware/Nutzung des Systems

Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber mit Überlassung des Systems ein nicht ausschließliches, räumlich und inhaltlich nicht beschränktes sowie auf die Vertragslaufzeit begrenztes Nutzungsrecht an der System- und Betriebssoftware ein. Der Auftraggeber darf Kopien zu Archivierungs- und Sicherungszwecken anfertigen.

Der Auftraggeber gewährleistet, dass das System nicht von Dritten genutzt wird. Konzernunternehmen oder Unternehmen, die das System für den Auftraggeber nutzen oder es

betreiben, sind keine Dritten. Das Nutzungsrecht beinhaltet das Recht zur Entwicklung mit der Software zusammen ablaufender Programme durch Dritte für den Auftraggeber.

Das Nutzungsrecht gilt jeweils auch für vom Auftragnehmer überlassene Korrekturen, Patches, Updates, Upgrades, neue Versionen o.Ä. sowie aktualisierte Dokumentationen (gemeinsam „Aktualisierungen“), die zuvor überlassene Software ersetzen oder ergänzen.

Die dem Auftraggeber nach dieser Ziffer 3 zustehenden Rechte führen nicht zu einer Erhöhung der Summe vertraglich vereinbarter zulässiger Nutzerzahlen, zulässiger Anzahl von Installationen oder der zulässigen Nutzungsintensität.

4. Wartungsfenster/Job-Planung

Der Auftragnehmer hat Wartungsarbeiten so zu planen, dass die Nutzung des Systems durch den Auftraggeber nicht beeinträchtigt wird. Sind Wartungsarbeiten während regelmäßiger Betriebszeiten des Systems unvermeidbar, wird er dem Auftraggeber Grund und Ursache dafür mitteilen und mit diesem spätestens zwei Wochen vor deren Durchführung ein Wartungsfenster vereinbaren.

5. Datenschutz, Informationssicherheit und Datensicherungsmaßnahmen

Der Auftragnehmer wird bei der Leistungserbringung die Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung (GoDV) beachten. Darunter fallen z.B. Schutz gegen Schadsoftware (z.B. Trojaner, Viren, Spyware usw.), Informationssicherheits- und Datensicherungsmaßnahmen, die Beachtung von Datenschutzbestimmungen sowie sämtliche Vorkehrungen und Maßnahmen nach dem jeweils aktuell anerkannten Stand der Informations- und Kommunikations-Technik.

Gehört zum Leistungsumfang auch die Datensicherung durch den Auftragnehmer, so hat dieser geeignete Maßnahmen zur Datensicherung und -wiederherstellung durchzuführen. Die Daten sind in regelmäßigen Abständen — abhängig von der Kritikalität — so zu sichern, dass eine Wiederherstellung des Datenbestandes auf dem System jederzeit unproblematisch möglich ist. Abhängig von der Kritikalität des Systems oder der Daten sind geeignete Maßnahmen zur Wiederherstellung des Systems bei einem Systemausfall vorzusehen, etwa durch Vorhalten von Teilen des Systems oder Systemkomponenten.

Für den Datenschutz und die Informationssicherheit gilt zusätzlich die Anlage „Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung“. Darin sind die erforderlichen Angaben durch den Auftragnehmer und den Auftraggeber auszufüllen. Falls im Rahmen der Leistungserbringung keine personenbezogenen Daten durch den Auftragnehmer verarbeitet werden, ist die Einbeziehung dieser Anlage nicht erforderlich. Der Auftraggeber hat dies zu dokumentieren.

6. Leistungsort und Änderung des Aufstellungsortes

Leistungsort ist die in der Bestellung angegebene Betriebsstätte des Auftraggebers (Einsatzort), sonst der Sitz des Auftraggebers. Soweit notwendig kann der Auftragnehmer die Störungsbehebung in einer seiner Werkstätten durchführen; in diesem Fall wird er dem Auftraggeber während dieser Arbeiten Ersatz ohne gesonderte Berechnung zur Verfügung stellen.

Die Umsetzung des Systems oder Teilen hiervon an einen anderen als den in der Bestellung genannten Leistungsort ist dem Auftragnehmer mitzuteilen. Der Auftragnehmer setzt die Leistungen fort, es sei denn, dass ihm dies unzumutbar ist. Beeinflusst die Umsetzung den Aufwand für die Leistungserbringung nicht nur unwesentlich, so kann der Auftragnehmer eine angemessene Anpassung der Vergütung verlangen. Soweit die Hardware-Miete durch eine Umsetzung für den Auftragnehmer unzumutbar wird, kann er den entsprechenden Vertrag mit Wirkung zum Zeitpunkt der Umsetzung kündigen. Gleiches gilt für den Auftraggeber, wenn der Auftragnehmer einer Umsetzung widerspricht und dies zu nicht nur unwesentlichen Nachteilen für den Auftraggeber führen würde.

7. Leistungen nach Aufwand

Der Auftragnehmer erhält nur dann eine über den Mietzins hinausgehende Vergütung, wenn diese zuvor schriftlich vereinbart ist.

8. Übernahme des Systems

Das System ist vollständig und mit dem vereinbarten Funktionsumfang, der Dokumentation sowie allen weiteren zur Nutzung erforderlichen Unterlagen zur Gebrauchsüberlassung bereitzustellen. In einem Test- und Probetrieb wird das System auf Vollständigkeit und dessen Funktionen gemäß der Bestellung sowie dessen Dokumentation geprüft. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber dabei. Bei

wesentlichen Mängeln während des Test- und Probetriebs hat der Auftragnehmer ein anderes, mangelfreies System bereitzustellen sowie das System für einen erneuten Test- und Probetrieb bereitzustellen. Treten keine wesentlichen Mängel auf, bestätigt der Auftraggeber die Übernahme des Systems. Ab dieser Übernahmebestätigung hat der Auftraggeber den Mietzins zu entrichten.

9. Mängel und Leistungsstörungen

Eine Mangel der Mietsache und damit eine mangelhafte Leistung liegt auch dann vor, wenn Störungen nicht, nicht im erforderlichen Umfang bzw. nicht in der vereinbarten Behebungszeit, sonst in angemessener Zeit behoben werden. Unwesentliche Mängel kann der Auftragnehmer im Rahmen der nächsten regelmäßigen Leistungen beheben.

Ein Mangel der Mietsache liegt auch dann vor, wenn ein verständiger Nutzer mit üblicherweise zu erwartenden Kenntnissen für die Anwendung des Systems sich mit Hilfe der Dokumentation mit angemessenem Aufwand entweder die Bedienung einzelner Funktionen nicht erschließen oder auftretende Probleme nicht lösen kann.

Soweit der Auftragnehmer eine Umgehungslösung für Störungen zur Verfügung stellt, gilt dies nicht als mangelhafte Leistung. Der Auftragnehmer kann dafür, in Abstimmung mit dem Auftraggeber, vorübergehend Veränderungen an der Konfiguration des Systems vornehmen, wenn und soweit die Betriebsfähigkeit des Systems dadurch innerhalb der Service Levels wiederhergestellt wird. Eine Störung ist jedoch erst dann behoben, wenn die Umgehungslösung innerhalb angemessener Frist durch eine vollständige Störungsbehebung ersetzt wird.

Bei nicht oder nicht nur vom System verursachten Störungen werden die für Störungssuche, -analyse und -behebung angefallenen Kosten nach den jeweiligen Verursachungsbeiträgen angemessen aufgeteilt oder erstattet.

9.1 Vergütungsminderung

Behebt der Auftragnehmer eine gemeldete Störung nicht in der vereinbarten Behebungszeit, sonst in angemessener Zeit, und ist die Tauglichkeit des Systems oder von Teilen dadurch gemindert, so hat der Auftraggeber für diesen Zeitraum nur einen angemessen herabgesetzten Mietzins zu entrichten. Ist durch die Störung eine Nutzung des Systems oder einzelner Teile nicht sinnvoll möglich, ist der Auftraggeber für diesen Zeitraum von der

Entrichtung eines Mietzinses insoweit befreit. Dies gilt jeweils entsprechend, wenn der vertragsgemäße Gebrauch des Systems ganz oder teilweise durch Rechte Dritter beeinträchtigt wird.

9.2

Mangelbeseitigung/Fristsetzung/Aufwendungsersatz/Kündigung

Bei mangelhaften Leistungen ist der Auftragnehmer zur Mangelbeseitigung verpflichtet.

Schlägt diese fehl, so kann der Auftraggeber den Vertrag außerordentlich kündigen oder den Mangel selbst beheben oder durch einen Dritten beheben lassen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen (Ersatzvornahme), wenn die mangelhafte Leistung oder die erfolglose Mängelbehebung trotz angemessen gesetzter Nachfrist die Nutzung des Systems wesentlich einschränkt.

9.3 Verzug

Leistet der Auftragnehmer auf eine Störungsmeldung des Auftraggebers nicht innerhalb der vereinbarten Frist oder mangels Vereinbarung nicht innerhalb angemessener Frist, ist der Auftragnehmer in Verzug.

9.4 Zurückbehaltung und Verrechnung von Leistungen

Soweit der Auftragnehmer seinen Pflichten nicht nachkommt, kann der Auftraggeber die Vergütung für die vertraglichen Leistungen zurückhalten, bis der Auftragnehmer seinen Pflichten vollständig nachgekommen ist.

Der Auftraggeber kann seine Ansprüche gegen den Auftragnehmer wegen Pflichtverletzungen von der Vergütung des Auftragnehmers abziehen.

Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche des Auftraggebers bleibt unberührt.

10 Vertragslaufzeit und Vertragsbeendigung

10.1 Laufzeit

Der Mietvertrag beginnt mit dem im Vertrag vereinbarten Termin. Sofern nicht die Übernahme des Systems (Ziffer 8) später erfolgt, beginnt dieser mit der Übernahme. Der Vertrag endet automatisch zum Ende der vertraglich vereinbarten fixen Laufzeit.

10.2 Kündigung

Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

Jede Partei kann den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Wichtige Gründe sind insbesondere schwere Verletzungen der Bestimmungen dieses Vertrages oder sonstiger Pflichten.

Eine Kündigung bedarf für ihre Wirksamkeit der Schriftform.

10.3 Vertragsbeendigung

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber sämtliche gesicherten Datenbestände des Auftraggebers vollständig herauszugeben, soweit sich diese in seinem Besitz befinden. Beim Auftragnehmer verbliebene Kopien von Daten und sonstige Unterlagen des Auftraggebers gleich welcher Form sind an den Auftraggeber zurückzugeben und Kopien hiervon zu löschen oder zu vernichten. Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrechte für diese Daten oder sonstige herauszugebende Unterlagen bestehen nicht.

Sollte es dem Auftraggeber bis zum Beendigungszeitpunkt des Vertrages nicht möglich sein, die weitere Leistungserbringung sicherzustellen, wird der Auftragnehmer im Interesse einer Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs im betroffenen Bereich auch über den Beendigungszeitpunkt hinaus den Vertrag fortsetzen. Dies gilt so lange, bis die weitere Leistungserbringung durch den Auftraggeber sichergestellt ist, längstens jedoch für die Dauer von 6 Monaten nach dem Beendigungszeitpunkt. Die Parteien werden sich einvernehmlich um eine Lösung bemühen, die eine angemessene Überleitung sichert. Die vorstehenden Regelungen gelten auch für den Fall einer außerordentlichen Kündigung.

10.4 Rückgabe

Bei Vertragsende hat der Auftragnehmer das System auf eigene Kosten beim Auftraggeber abzuholen.

Der Auftraggeber gibt dem Auftragnehmer das System in unbeschädigtem Zustand mit überlassener System- und Betriebssoftware einschließlich überlassener Datenträger und Dokumentation heraus. Etwa erstellte Kopien der vom Auftragnehmer überlassenen System- und Betriebssoftware sowie Dokumentation sind vollständig zu löschen oder zu vernichten, ausgenommen Archivkopien.

Bei Rückgabe des Systems wird ein Protokoll erstellt, in dem Vollständigkeit des Systems und etwaige Beschädigungen festgehalten werden. Der Auftraggeber hat die Kosten für die zustandsgerechte Beseitigung von ihm verschuldeter Beschädigungen zu ersetzen.

Der Auftragnehmer hat auf dem System vorhandene Daten des Auftraggebers so zu löschen und/oder zu vernichten, dass die Rekonstruktion der Daten ausgeschlossen ist. Die vollständige Löschung und/oder Vernichtung ist dem Auftraggeber auf Wunsch schriftlich zu bestätigen.